Antwort des Bauamtes:

Wie in der heutigen Mitteilung des Bauamtes zum beschlossenen Beobachtungsgebiet erläutert, besteht aktuell kein stadtgestalterischer oder städtebaulicher Steuerungsbedarf. Der hohe Besatz an Baudenkmälern führt dazu, dass auch angrenzende Grundstücke dem Genehmigungsvorbehalt der Denkmalnähe unterliegen.

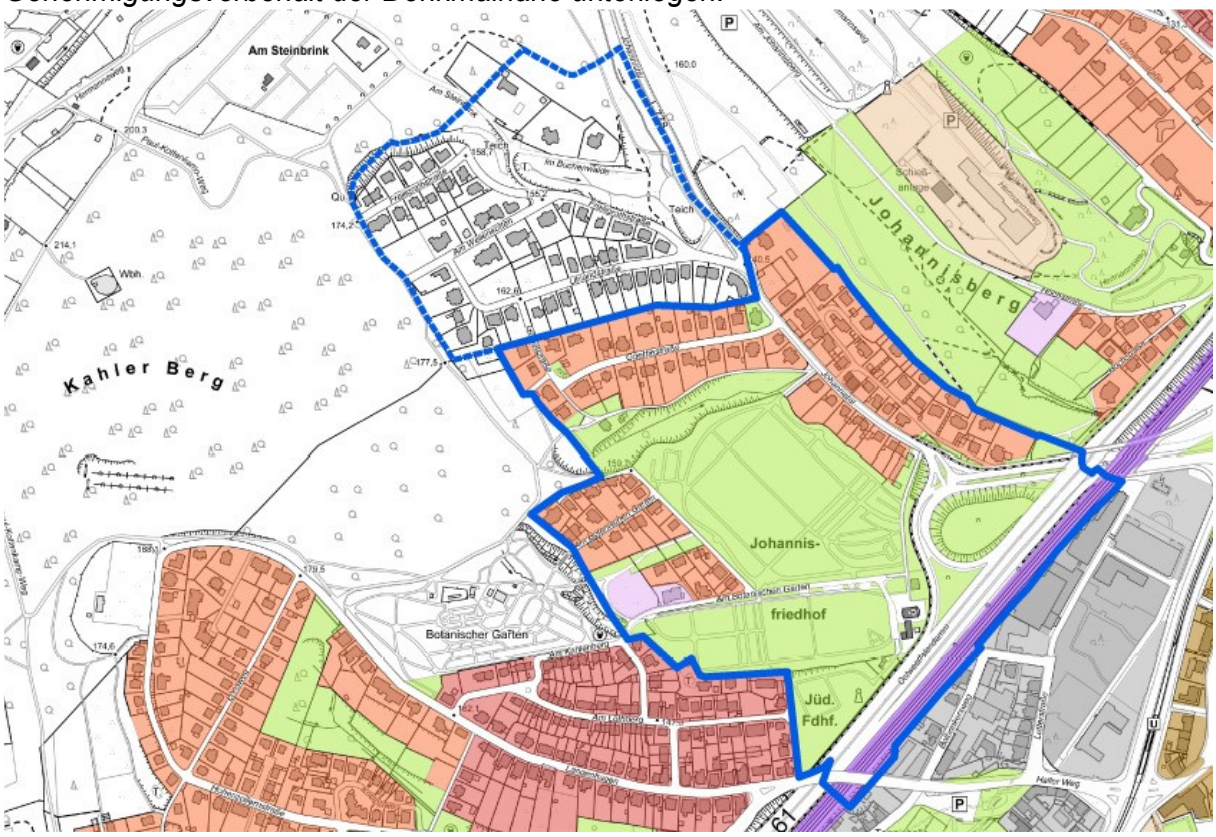

Die aufgeworfene Frage kann zum heutigen Zeitpunkt nur unbefriedigend auf grundsätzlicher abstrakter Ebene beantwortet werden, da zunächst die Planungsziele für das Gebiet – über den Erhaltungs- bzw. Denkmalschutzaspekt hinaus - politisch erörtert und abgestimmt werden müssten.

Für den Fall, dass unerwünschte Planungsabsichten bekannt werden sollten, stehen die bekannten Sicherungsinstrumente des Baugesetzbuches (Veränderungssperre in Verbindung mit einem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan) zur Verfügung. Erst dann sollte über die gestellte Frage für das geeignete Planungsinstrument vor dem Hintergrund der noch zu entwickelnden konkreten Planungsziele entschieden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Möglichkeit besteht, eine Erhaltungssatzung in einen B-Plan (ggf. auch mit einem erweiterten Geltungsbereich) zu integrieren.